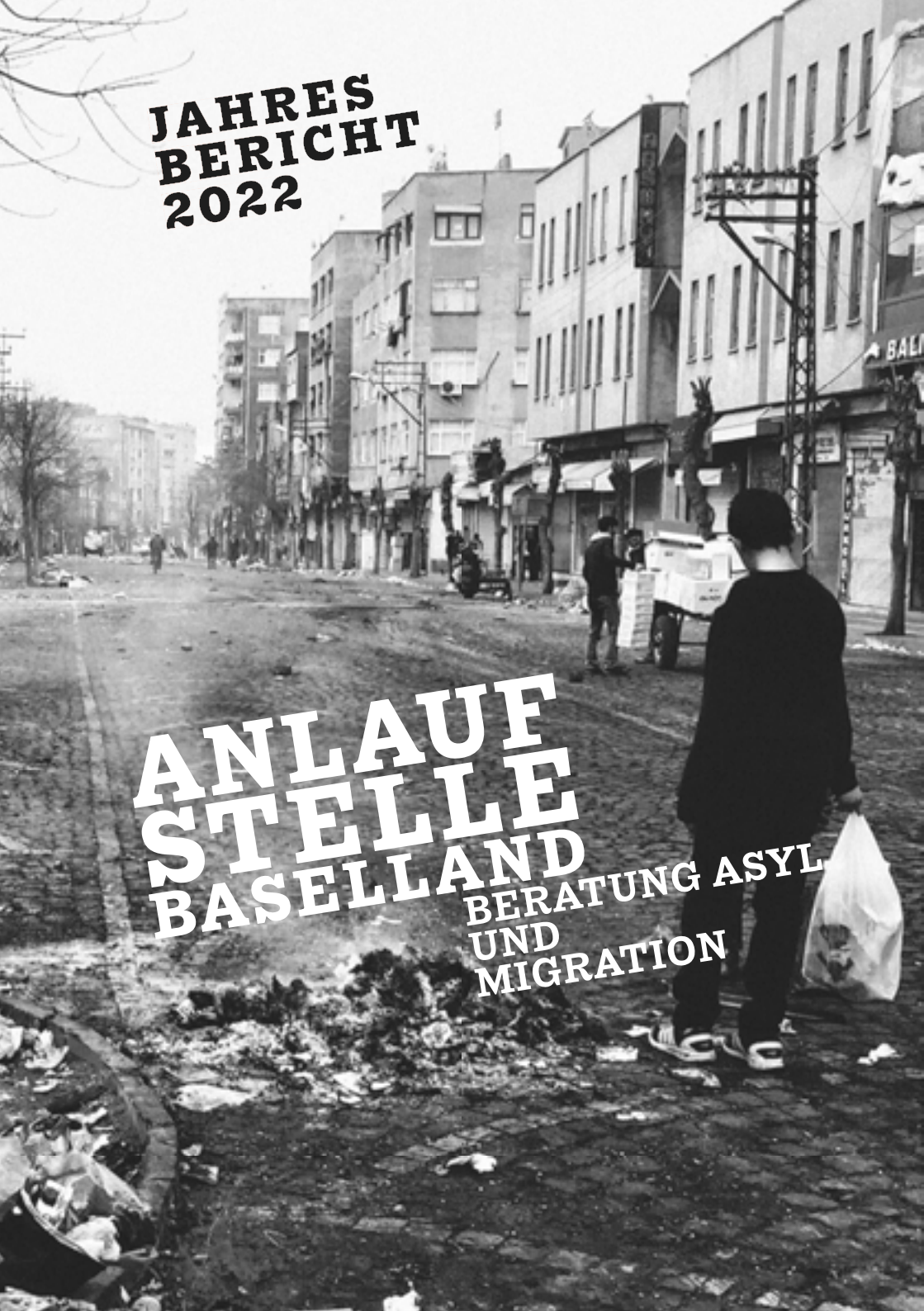


**JAHRES
BERICHT
2022**

**ANLAUF
STELLE
BASELSTADT**

**BERATUNG ASYL
UND
MIGRATION**



Zu den Abbildungen

Sûr ist die Altstadt der kurdischen Stadt Diyarbakır/Amed im Südosten der Türkei. Das Fotografieren der Zerstörung, des Lebens während der Ausgangssperre und des Ausnahmezustands (der immer noch über die gesamte Region verhängt ist) ist verboten.

Eren Karakuş hat die Zeit der Isolation und der Zerstörung in seiner Heimatstadt im Winter 2015/2016 fotografisch dokumentiert. Sein Arbeitsinstrument ist das Handy.

Während seines Studiums an der ZHdK beschäftigte sich Eren Karakuş erneut mit den Ereignissen in Sûr. Er kehrte zu den Momenten zurück, in denen die Bilder aufgenommen wurden, und fügte Dialoge hinzu, die er vor Ort geführt oder gehört hatte. Eren Karakuş benutzt nicht die Sprache als Erklärungsinstrument, sondern er führt uns in den Alltag der Menschen, die in Sûr unter der Besatzung des türkischen Militärs leben. Im Bildband SÛR zeigt er die Spuren der stillen Gewalt an zivilen Strukturen in einer Bildsprache, die sich durch eine grosse poetische Haltung und eine sehr differenzierte Wahrnehmung auszeichnet.

SÛR erschien Ende April in der Edition Valnød und kann unter mail@edition-valnod.ch bestellt werden.

- 5 VORWORT**
- 6 AUS UNSERER ARBEIT**
 - 6 ASYLVERFAHREN
AFGHANISTAN**
 - 7 UKRAINE
HÄRTEFALLGESUCHE
AUSLÄNDER- UND INTEGRATIONSGESETZ (AIG)**
 - 8 WEITERE THEMEN**
- 10 FAMILIENZUSAMMEN-
FÜHRUNG MIT PERSONEN
AUS AFGHANISTAN**
- 11 HÄRTEFALL: HEIMATLICHE
PÄSSE FÜR ERITREISCHE
STAATSBÜRGER:INNEN**
- 12 STATISTISCHE DATEN 2022**
- 14 BILANZ UND ERFOLGSRECHNUNG**

ANLAUFSTELLE BASELSTADT

Unser Angebot

Die Anlaufstelle richtet ihr Angebot an Migrant:innen und Asylsuchende im Kanton Baselstade, an deren Betreuungs- und Kontaktpersonen sowie an Behörden und Institutionen.

Wir beraten und informieren zu allen Fragen des Asyl- und Ausländerrechts.

In begründeten Fällen übernehmen wir die Rechtsvertretung.

Im Bedarfsfall vermitteln wir an andere Fachstellen.

Wir vermitteln bei Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden und Institutionen.

Interessierte informieren wir über die Fachgebiete Asyl und Migration.

Die Beratungen sind für mittellose Personen unentgeltlich und können in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Schwedisch, Spanisch und nach Absprache auch in anderen Sprachen erfolgen.

Beratung auf Termin

Dienstag, 14 bis 18 Uhr

Freitag, 9 bis 12 Uhr

nach Vereinbarung

Mitarbeiter:innen

Johan Göttl *Stellenleiter*

(bis 30. Juni 2022)

Elisa Carandina *Stellenleiterin ad interim*

(ab 1. Juli 2022)

Christoph von Blarer

Verein und Vorstand

Der Verein Anlaufstelle Baselstade ist die Trägerorganisation der Stelle.

Der Vorstand ist verantwortlich für Stellenbesetzung und Begleitung des Stellenteams.

Vorstandsmitglieder

Guido von Däniken *Präsident*

Christine Fries *Personelles*

Elisa Carandina (bis 20. Juni 2022)

Karolina Herrlich-Poerio *Kassiererin*

Elisabeth Hischier

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat Anlaufstelle Baselstade ist verantwortlich für die Finanzierung der Stelle mit den drei Säulen Kanton, Gemeinden, Landeskirchen Baselstade.

Mitglieder des Stiftungsrats

Ursula Wälti *Präsidentin*

Joe Thali *Vize-Präsident, für die*

Röm.-kath. Landeskirche BL

Marcel Cantoni *für die Ev.-ref. Kirche BL*

Jöel Näf *Kassier*

Elisabeth Augstburger

Johan Göttl

Roland Laube

Bianca Maag-Streit

Peter Studer (verstorben)

VORWORT

Das Jahr 2022 war vom Krieg in der Ukraine geprägt. Viele Schutzsuchende aus dem Kriegsgebiet fanden ein Dach über dem Kopf, sei es privat bei Gastfamilien oder in der vom Kanton zur Verfügung gestellten Unterkunft.

Auch die Anlaufstelle war indirekt von den Auswirkungen des Krieges auf das Asylsystem betroffen. Neben den mehr als 70 000 Ukrainer:innen, die einen Schutzstatus in der Schweiz beantragten, stieg die Zahl der Asylgesuche markant an. Das führte dazu, dass mehr Asylsuchende während des laufenden Verfahrens in die Kantone verteilt wurden. Entsprechend nahmen auch die erweiterten Verfahren zu, bei welchen die Anlaufstelle die Rechtsvertretung stellte. Viele Asylsuchende kamen nach wie vor aus Afghanistan, eine wachsende Gruppe waren Geflüchtete aus der Türkei.

Die fast 700 Direktberatungen bei der Anlaufstelle im Verlauf des Jahres haben zu 2470 Folgeaufwendungen – Gesuchen, Rechtsschriften, Anfragen, Auskünften, Kontakten zu Personen und Institutionen im Migrations- und Gesundheitsbereich usw. – geführt. Nur der Aufwand der Vertretung der Asylsuchenden im erweiterten Verfahren, der zirka 20% des Gesamtaufwandes ausmacht, wird vom Bund pauschal finanziert. An die Anlaufstelle wenden sich aber nach wie vor viele weitere Personen mit asyl- und ausländerrechtlichen Fragen etwa zu Härtefall- und Familiennachzugsgesuchen oder zum Wegweisungsverfahren. Für alle diese Aufgaben stehen knapp

140 Stellenprozente zur Verfügung, die nur dank der Beiträge der Landeskirchen, des Kantons und der verschiedenen Gemeinden sowie der Spender:innen finanziell gedeckt werden können.

In den ersten drei Monaten 2022 fehlte leider der Stellenleiter, Johan Göttl, krankheitshalber. Als juristische Fachpersonen konnten für befristete Teilzeitpensen zur Überbrückung seiner Absenz Sonja Nabholz (lic. jur.) und Burak Yildirim (MLaw, Anwalt) gewonnen werden. Burak Yildirim kümmerte sich von Januar bis März um die komplexeren juristischen Fragestellungen unserer Klient:innen. Sonja Nabholz half uns das ganze Jahr hindurch, insbesondere bei der Vertretung der Asylsuchenden im erweiterten Verfahren. Sie beide haben die Anlaufstelle mit ihren fundierten juristischen Kenntnissen unterstützt. Ihnen beiden danken wir für ihren engagierten und professionellen Einsatz.

Ab Juli hat Elisa Carandina die Leitung der Stelle ad interim übernommen. Sie und Christoph von Blarer leisteten in diesem Jahr einen enormen Einsatz. Auch Johan Göttl kümmerte sich nach seiner Rückkehr mit viel Engagement um die Ratsuchenden und klärte vor allem die juristischen Probleme ab.

Ihnen allen sei für ihre grosse und kompetente Arbeit herzlich gedankt.

Guido von Däniken,
Präsident des Vereins Anlaufstelle
Baselland, Beratung Asyl und Migration

AUS UNSERER ARBEIT

Asylverfahren

2022 waren wir weiterhin als Rechtsvertretung für Personen eingesetzt, die im erweiterten Verfahren dem Kanton Baselland zugewiesen worden waren. Zum Mandat gehört die juristische Unterstützung während des ganzen Asylverfahrens, so auch die Begleitung an Asylanörungen, die oft einen ganzen Tag in Anspruch nehmen. Wir verzeichneten eine Zunahme der Gesuche aus der Türkei. Diese erwiesen sich oft als komplex, was auch für Beschwerden gegen abschlägige Asylentscheide von Personen aus der Türkei zutraf. Hoch blieb die Zahl der Asylgesuche aus Afghanistan. Aus diesem Land kamen viele unbegleitete Minderjährige. Sie wurden in der Regel vorläufig aufgenommen.

Im Vergleich zu den Vorjahren nahmen die erweiterten Asylverfahren 2022 markant zu.

Neben der Rechtsvertretung im erweiterten Asylverfahren stellten wir etliche Gesuche um Wiederaufnahme des Asylverfahrens oder Mehrfachgesuche. Wir reichten auch einige Gesuche um Zweitasy für Personen ein, die bereits einen Flüchtlingsstatus in einem anderen europäischen Land erhalten hatten, sich jetzt aber legal in der Schweiz befanden.

Bei den Dublin-Verfahren werden Rücküberstellungen in europäische Länder geprüft bzw. vollzogen, in welchen bereits eine Registrierung der Asylsuchenden stattgefunden hat. Wir vermittelten einige

Fälle an «Pikett Asyl» und konzentrierten uns auf Fälle von Betroffenen, die im Rahmen des Projektes «Ausreisemanagement vulnerable Personen» des Amtes für Migration und Bürgerrecht (AFMB) als verletzte Personen galten. Litten diese Personen an einer schweren Erkrankung und bestanden gleichzeitig begründete Zweifel, dass sie im Rücküberstellungsland die absolut notwendige Unterstützung erhalten würden, beschritten wir den Rechtsweg.

Afghanistan

Afghanistan blieb auch im letzten Jahr bei uns im Fokus. Die Situation hat sich insbesondere für Frauen und Mädchen nochmals verschlechtert. Das Drama besteht – neben den desolaten Verhältnissen im Land, unter welchen fast alle leiden – darin, dass nur wenige der schwer benachteiligten Frauen die Möglichkeit haben, das Land zu verlassen, weil die Fluchtrouten viel zu gefährlich sind. Selbst ein Nachbarland wie Pakistan oder den Iran zu erreichen, ist mit vielen Gefahren verbunden. Falls sie es bis dorthin schaffen, können sie ohne Unterstützung von aussen kaum einen Termin auf der schweizerischen Botschaft erhalten. Klappt das dennoch, erhalten sie nur in absoluten Ausnahmefällen ein humanitäres Visum, das ihnen ermöglichen würde, legal in die Schweiz zu reisen.

Zur flüchtlingsrechtlichen Familienzusammenführung für Familien aus Afghanistan siehe unser Fallbeispiel «Familienzusammenführung».

Ukraine

Uns suchten im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine insbesondere Personen auf, die am 24.2.2022 dort lebten, indessen nicht ukrainische Staatsangehörige waren oder neben der ukrainischen eine zweite Staatsbürgerschaft hatten. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) geht in aller Regel davon aus, dass diese Personen in ihr Heimatland oder in das Land ihrer zweiten Staatsbürgerschaft zurückkehren und deshalb keinen Schutz der Schweiz beanspruchen können. Im Zweifelsfall rieten wir den Betroffenen, ein ordentliches Asylgesuch zu stellen, um zu veranlassen, dass auch Wegweisungshindernisse ins nicht ukrainische Heimatland eingehend geprüft würden.

Härtefallgesuche

Auch im vergangenen Jahr stellten wir zahlreiche Gesuche beim AFMB zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für Personen, die länger als fünf Jahre in der Schweiz lebten und vorläufig aufgenommen worden waren. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung mit einer F-Bewilligung sollten unserer Ansicht nach einfacher als bisher eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können.

Zu den Härtefallgesuchen von Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, guter Integration und längerer Aufenthaltsdauer in der Schweiz verweisen wir auf unser Fallbeispiel auf Seite 11 in diesem Jahresbericht.

Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

Das AIG regelt etwa die Zurückstufung der Niederlassungsbewilligung und den Entzug bzw. die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Entsprechende Verfügungen des AFMB bedurften einer sorgfältigen



tigen Prüfung. Wenn eine Beschwerde dagegen in Betracht gezogen werden musste, leiteten wir die Angelegenheit an Anwält:innen weiter.

Auch der Familiennachzug ist im AIG geregelt. Nicht immer gelang der Nachzug von Angehörigen aus dem Heimatland. Hindernisse waren etwa zu knappe finanzielle Mittel des in der Schweiz lebenden Familienmitgliedes, um für die nachziehenden Personen aufkommen zu können, ein fehlendes konkretes Jobangebot für eine nachziehende Person, um das Familienbudget aufzubessern, oder verstrichene Fristen, die beim Familiennachzug gelten.

Weitere Themen

Aufgrund der Zunahme des Arbeitsaufwandes beschränkten wir in den letzten Jahren unsere Beratungen auf asyl- und ausländerrechtliche Fragen. Bei Fragen ausserhalb dieser Bereiche verwiesen wir unsere Klient:innen vor allem an die Beratungsstelle und die Infothek des Ausländerdienstes, die je nachdem die Beratungen selbst übernahmen oder die Ratsuchenden an andere Fachstellen weitervermittelten. Umgekehrt überwies der Ausländerdienst Basel-land uns Klient:innen mit asyl- und ausländerrechtlichen Fragen und vermittelte uns dolmetschende Personen für die verschiedensten Sprachen.





FAMILIENZUSAMMEN- FÜHRUNG MIT PERSONEN AUS AFGHANISTAN



Herr N.M. ist Flüchtling aus Afghanistan. Auf seiner Flucht konnten ihn seine Frau und seine drei kleinen Kinder nicht begleiten. Die Fluchtrouten sind viel zu gefährlich für Familien. So blieben seine Frau und die gemeinsamen Kinder unter äusserst schwierigen Bedingungen in Kabul zurück. Als anerkannter Flüchtling mit Asyl in der Schweiz hat Herr M. Anspruch auf Zusammenführung mit seiner Kernfamilie. Unser entsprechendes Gesuch für die Familie von N.M. wurde vom SEM relativ zügig bewilligt. Da es in Afghanistan keine schweizerische Vertretung gibt, müssen die nachzugsberechtigten Personen die Schweizer Botschaft in Pakistan erreichen. Wider Erwarten glückte die illegale Einreise der Mutter mit den drei Kindern nach Pakistan.

Die schweizerische Botschaft gab uns indes-
dessen zu verstehen, dass widerrechtlich
in Pakistan Anwesende von den pakistani-
schen Behörden keine für die Ausreise not-
wendigen Exit Permits erhalten würden
und deshalb das Land nur wieder in Rich-
tung Afghanistan verlassen könnten. Wir
intervenierten beim SEM und beim EDA, die
uns erklärten, die schweizerischen Behör-
den hätten keinen Einfluss auf die Anforde-
rungen, welche von den pakistanischen
Behörden an die Ausreisebedingungen ge-
stellt würden. Sechs Monate nach Ausstel-
lung der Einreisebewilligung für die Fami-
lie durch das SEM wartet der Ehemann und
Vater immer noch auf die Einreise seiner
Lieben.

HÄRTEFALL: HEIMATLICHE PÄSSE FÜR ERITREISCHE STAATSBÜRGER:INNEN

Art. 14 Abs. 2 AsylG bestimmt, dass asylsuchende Personen auf Antrag des Kantons eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhalten und wegen fortgeschrittener Integration ein schwerwiegender Härtefall vorliegt. Diese Regelung gilt auch für Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde.

A.A. ist eine jener Personen aus Eritrea, deren Asylgesuch abgewiesen und bei denen der Vollzug der Wegweisung vom SEM und vom Bundesverwaltungsgericht vor Jahren für zulässig, möglich und zumutbar erachtet wurde. Dies, obwohl die Einschätzungen über die repressive Regierung und die Unterdrückung weiter Teile der Bevölkerung in Eritrea auch von den schweizerischen Behörden nicht in Abrede gestellt wird. Seit dem Inkrafttreten des Entscheids muss A.A. sich mit der minimalen Unterstützung der Nothilfe von CHF 8.00/Tag über Wasser halten. Es ist zwar nicht damit zu rechnen, dass er zwangsweise nach Eritrea zurückgeschafft wird, da das seit Jahrzehnten diktatorisch regierte Land dazu nicht Hand bietet. Die psychische Belastung für unseren Mandanten ist aber gross und nicht nur der materiellen Not geschuldet, sondern insbesondere auch der Perspektivlosigkeit, welche sich aus seiner ausweglos erscheinenden Situation ergibt. Inzwischen ist A.A. bald 9 Jahre in der Schweiz, kann sich auf Deutsch problemlos verständigen, hat unterstützende Personen

in seinem Umfeld und einen potenziellen Arbeitgeber, der ihn anstellen würde, wenn er eine Aufenthaltsbewilligung hätte. Das AFMB hat seiner fortgeschrittenen Integration und seinem langen Aufenthalt in der Schweiz Rechnung getragen und den Antrag um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an das SEM zur Zustimmung weitergeleitet. Das SEM seinerseits machte indessen die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung – nach Erfüllung aller anderen Kriterien – davon abhängig, dass die gesuchstellende Person einen gültigen heimatlichen Pass vorweise. Dies ist insbesondere für Personen eritreischer Nationalität mit grossen Hindernissen verbunden. Die eritreische Botschaft in Genf verlangt von Personen, die einen Pass beantragen, rückwirkend die Zahlung einer «Steuer», die empfindlich hoch ausfallen kann. Zudem fragt das Botschaftspersonal nach Adressen von Verwandten, die in Eritrea verblieben sind. Solche Forderungen würden in der Kompetenz des ausstellenden Landes Eritrea liegen, erklärte das SEM auf unsere Nachfrage. So kann die Regierung in Asmara grossen Druck auf in der Schweiz wohnende Landsleute ausüben. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wird dadurch unter Umständen verunmöglicht oder lange hinausgezögert.



**STATISTISCHE
DATEN 2022**

Aufwendungen nach Herkunft

| | |
|--------------|-------------|
| Afrika* | 313 |
| Asien** | 412 |
| Europa | 242 |
| Afghanistan | 603 |
| Eritrea | 312 |
| Syrien | 105 |
| Türkei | 367 |
| Andere | 116 |
| Total | 2470 |

* Ohne Eritrea

** Ohne Afghanistan und Syrien

Aufwendungen nach Rechtsgebieten

| | |
|----------------------------------|--------------|
| Asylrecht | 39 % |
| Asylrecht, erweitertes Verfahren | 20 % |
| Ausländer- und Integrationsrecht | 38 % |
| Sozialberatung | 2 % |
| Andere Beratung | 1 % |
| Total | 100 % |

Aufwendungen nach Status

| | |
|----------------|--------------|
| N-Bewilligung | 43 % |
| F-Bewilligung | 19 % |
| B-Flüchtlinge | 15 % |
| F-Flüchtlinge | 5 % |
| C-Bewilligung | 5 % |
| B-Bewilligung* | 11 % |
| Andere | 2 % |
| Total | 100 % |

* Ohne anerkannte Flüchtlinge

BILANZ UND ERFOLGS- RECHNUNG

| Bilanz per | 31.12.22 | | 31.12.21 |
|-------------------------------------|------------------|-----------|------------------|
| | Fr. | | Fr. |
| AKTIVEN | | | |
| <i>Umlaufvermögen</i> | | | |
| Kasse | 58.95 | | 693.35 |
| Postkonto | 00.00 | | 00.00 |
| Bank BLKB | 1 096.86 | | 489.53 |
| Sonstige Forderungen | 00.00 | | 903.45 |
| Transitorische Aktiven | 15 794.00 | | 4 420.00 |
| KK Anlaufstelle/ Stopp Rassismus | 00.00 | | 20 803.41 |
| | 16 949.81 | | 27 309.74 |
| <i>Anlagevermögen</i> | | | |
| Betriebseinrichtungen | 1.00 | | 1.00 |
| TOTAL AKTIVEN | 16 950.81 | | 27 310.74 |
| PASSIVEN | | | |
| <i>Fremdkapital</i> | | | |
| Verbindlichkeiten | 16 864.25 | | 16 590.40 |
| Bankschulden | 00.00 | | 00.00 |
| Transitorische Passiven | 6 327.50 | | 4 507.30 |
| Rückstellung Prozesskosten | 00.00 | | 18 000.00 |
| KK Anlaufstelle/ Stopp Rassismus | 2 116.62 | | 00.00 |
| | 25 308.37 | | 39 097.70 |
| <i>Eigenkapital</i> | | | |
| Saldovortrag | -11 786.96 | | -21 046.31 |
| Jahresgewinn/-verlust | 3 429.40 | -8 357.56 | 9 259.35 |
| | | | -11 786.96 |
| TOTAL PASSIVEN | 16 950.81 | | 27 310.74 |

| Jahresabschluss 2022 | Rechnung 2022 | Rechnung 2021 |
|---------------------------------------------------|----------------------|----------------------|
| | Fr. | Fr. |
| ERTRÄGE | | |
| Landeskirchen, Gemeinden | 78 830.00 | 105 000.00 |
| Kanton | 70 000.00 | 70 000.00 |
| Spenden aus Verein Anlaufstelle | 12 000.00 | 12 000.00 |
| Amt für Migration BL (vulnerable Fälle) | 11 500.00 | 10 000.00 |
| Rechtsschutz erw. Verfahren | 42 345.00 | 29 184.00 |
| Beiträge | 1 020.00 | 100.00 |
| Parteientschädigung | 1 500.00 | 800.00 |
| Rotes Kreuz BL: Notfallkasse | 2 500.00 | 5 000.00 |
| Rotes Kreuz BL: Aufl. Ertragsrückstellung Vorjahr | 00.00 | -7 000.00 |
| Sonstiger Ertrag | 1 321.15 | 00.00 |
| TOTAL ERTRÄGE | 221 016.15 | 225 084.00 |
| AUFWENDUNGEN | | |
| Gehälter | 180 839.80 | 170 960.55 |
| Leistungen von Sozialversicherungen | -19 505.40 | -17 661.60 |
| Sozialleistungen | 22 024.75 | 20 204.85 |
| Sonstiger Personalaufwand | 497.95 | -379.35 |
| Honorare | 5 896.50 | 3 934.75 |
| Honorare Rechtsschutz erw. Verf. | 6 394.75 | 2 202.50 |
| Unterstützungen ASBL | 500.00 | 00.00 |
| Buchhaltung | 4 106.85 | 3 741.45 |
| Weiterbildung | 660.00 | 00.00 |
| <i>Personal und Honorare</i> | 201 415.20 | 183 003.15 |
| Büro- und Betriebsaufwand | 10 486.85 | 9 210.55 |
| Finanzaufwand | 166.80 | 119.60 |
| Drucksachen, Inserate, Werbung | 6 202.45 | 6 313.35 |
| Miete, NK, Strom | 16 794.15 | 16 551.70 |
| Büroeinrichtung und Unterhalt | 00.00 | 13.90 |
| Versicherungsaufwand | 521.30 | 532.40 |
| Notfallaufwendungen | 00.00 | 80.00 |
| Rückstellung Prozesskosten | -18 000.00 | 00.00 |
| Diverser Aufwand | 00.00 | 00.00 |
| <i>Gemeinkosten</i> | 16 171.55 | 32 821.50 |
| TOTAL AUFWENDUNGEN | 217 586.75 | 215 824.65 |
| JAHRESERGEBNIS | 3 429.40 | 9 259.35 |

Oberfeldstrasse 11a

4133 Pratteln

Telefon 061 821 44 77

Fax 061 821 45 83

info@anlaufstellebl.ch

www.anlaufstellebl.ch

IMPRESSUM

Texte → Mitarbeiter:innen

Anlaufstelle Baselland

Gestaltung → bureaudillier.ch

Korrektorat → Christian Bertin

Druck → Thoma Druck, Basel

